

BO Nr. A 1402 – 01.06.2005

BO Nr. 2570 – 19.05.2010

PfReg. F 1.1

**Dekret über die Errichtung des
Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz
für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

mit Änderungen vom 19.05.2010

§ 1 – Errichtung

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wird gemäß § 14 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.07.2005 ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Gericht hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

§ 2 – Sachliche Zuständigkeit

Das Kirchliche Arbeitsgericht ist sachlich zuständig für die nach § 2 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz – KAGO – als Gericht erster Instanz wahrzunehmenden Angelegenheiten.

§ 3 – Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Bischof gibt dem Diözesanverwaltungsrat, dem Diözesan-Caritasverband, sowie den Vorständen der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 4 – Ernennung der beisitzenden Richter

Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bistums-KODA vom Bischof auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 5 – Dienstaufsicht / Geschäftsstelle

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Bischof aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Bischöflichen Offizialat eingerichtet.

§ 6 – Verfahren

- (1) Für das Verfahren am Kirchlichen Arbeitsgericht gilt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende können anordnen, dass Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Kirchlichen Arbeitsgerichts abgehalten werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

Bischof
+ Dr. Gebhard Fürst